

Geschäftsverzeichnissnrn. 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867 und 2868
Urteil Nr. 19/2005 vom 26. Januar 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter, erhoben von P. Lauwers und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, insbesondere der Artikel 9 und 13 § 2 dieses Gesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 2003, zweite Ausgabe): P. Lauwers, wohnhaft in 2840 Rumst, Netestraat 39, C. Pauwels, wohnhaft in 9506 Geraardsbergen, Beaupréstraat 5, M. Liesenborghs, wohnhaft in 2845 Niel, Boomsestraat 279, und W. de Zegher, wohnhaft in 8510 Kortrijk, Engelse Wandeling 82.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 1, 4, 9 und 13 § 2 desselben Gesetzes und der Artikel 3 und 4 § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 2003, zweite Ausgabe): E. De Coussemaker, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Hendrik I-lei 104.

c. Mit sechs Klageschriften, die dem Hof mit am 4. und am 5. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. und am 8. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters: S. Roelstraete, K. Lescrauwaet, K. Claeysens und T. Hauspie, die in 9450 Haaltert, Larenbroekstraat 35, Domizil erwählen, B. Scherpereel, wohnhaft in 8560 Wevelgem, Europalaan 60, und D. Martens, wohnhaft in 9220 Hamme, Petrus Van Der Jeugdlaan 21.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere seiner Artikel 2 und 3: J. Petit, wohnhaft in 5101 Lovers, rue de la Fossette 22.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere seiner Artikel 2 und 3: D. Pacyna, wohnhaft in 5590 Ciney, avenue du Roi Albert 62, und F. Chatelain, wohnhaft in 4550 Nandrin, rue Sur Haies 1 A.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere seiner Artikel 2, 3, 4 und 8: M. Van Waerbeek, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter, insbesondere seiner Artikel 2, 3 und 5, und des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, insbesondere seiner Artikel 4 § 1, 5 und 8: R. Van de Velde, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37.

Diese jeweils unter den Nummern 2857 (a), 2858 (b), 2859, 2860, 2861, 2862, 2864 und 2865 (c), 2863 (d), 2866 (e), 2867 (f) und 2868 (g) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die VoG Belgische Unie van Landmeters-Experten van Onroerende Goederen, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Noordstraat 76, M. Bultiau, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, rue de la Gare 13, A. Vanderlinden, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Linkebeeksedreef 49A, und der Ministerrat haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat und die VoG Belgische Unie van Landmeters-Experten van Onroerende Goederen haben Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004

- erschienen

. RA B. Van Dorpe, in Kortrijk zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2857,

. RÄin I. Durnez *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2858,

. R. Van de Velde, persönlich,

. RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für die VoG Belgische Unie van Landmeters-Experten van Onroerende Goederen,

. RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2857, 2866 und 2868 in Abrede, da sie nicht direkt und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten oder deren Nichtigerklärung ihnen nichts nützen würde.

Die angefochtenen Bestimmungen regeln den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters. Da die Kläger die nachteiligen Rechtsfolgen beanstanden, die die angefochtenen Bestimmungen mit dem Besitz des Diploms, dessen Inhaber sie seien, oder mit der Organisation ihres Berufs verbänden, weisen sie das erforderliche Interesse nach.

B.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesnorm mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorangehen. Der Hof prüft deshalb zunächst die Klagegründe, in denen nicht nur ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern auch gegen die Regeln zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Gemeinschaften angeführt wird.

B.3.1. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2859, 2860, 2861, 2862, 2864 und 2865 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 24, 127 § 2 und 143 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.3.2. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters kann der Beruf unter anderem durch Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines « Diploms eines graduierten ‘ Landmesser-Immobiliensachverständigen ’ oder eines Graduierten in ‘ Bautechnik und Immobilien, Fachbereich Vermessen ’, ergänzt durch ein Zeugnis über das Bestehen der integrierten Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobiliensachverständigen » sind.

B.3.3. Die Kläger bemängeln, daß die Bestimmung durch die Weise, in der sie für die Graduierten den Zugang zum Beruf eines Landmesser-Gutachters regelt, gegen die

Zuständigkeiten der Gemeinschaften bezüglich des Unterrichtswesens verstoße, da die besagte Prüfung lediglich in der Französischen Gemeinschaft und nicht in der Flämischen Gemeinschaft organisiert werde. Darüber hinaus sind sie der Ansicht, die angefochtene Bestimmung beinhalte eine Diskriminierung zwischen den Graduierten mit abgeschlossenem Studium, je nachdem, ob sie den Unterricht in der einen oder der anderen Gemeinschaft erhalten hätten.

B.3.4. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Unterrichtsgesetzgebung, für die die Gemeinschaften zuständig sind, und andererseits einer Regelung über den Zugang zu einem Beruf, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist. Das Festlegen eines Unterrichtsprogramms, auf dessen Grundlage ein Diplom erworben werden kann, ist eine Unterrichtsangelegenheit. Den Zugang zu einem Beruf vom Besitz eines Diploms oder von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen, bedeutet, die Niederlassungsbedingungen zu regeln.

B.3.5. Die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, die Niederlassungsbedingungen zu regeln, beinhaltet die Befugnis, Regeln in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Berufen festzulegen. Daß diese Regeln üblicherweise Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung und eines Diploms beinhalten, hat nicht zur Folge, daß dieser Sachbereich zu einer Unterrichtsangelegenheit im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung wird.

B.3.6. Im vorliegenden Fall stellt sich heraus, daß Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 in seiner Formulierung die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters nicht nur vom Besitz eines bestimmten Diploms abhängig macht, sondern auch vom Bestehen der integrierten Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobiliensachverständigen. Somit regelt der föderale Gesetzgeber Niederlassungsbedingungen und keinen Unterricht.

B.3.7. Durch Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 7. März 1995 den königlichen Erlaß vom 18. Mai 1936 über die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Immobiliensachverständigen (*Belgisches Staatsblatt*, 11. Juni 1936) aufgehoben.

B.3.8. In den obenerwähnten königlichen Erlaß wurde ein Artikel 13bis durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 17. Juli 1999) eingefügt, wonach das Diplom eines Landmesser-Immobiliensachverständigen auch am Ende der « integrierten Prüfung » der Abteilung « graduierter Landmesser-Immobiliensachverständiger » verliehen werden kann, so wie sie durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juni 1995 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. Oktober 1995) genehmigt wurde.

B.3.9. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung einer Regelung für den Titel und den Beruf eines Landmesser-Gutachters auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist, und zwar in bezug auf (a) die Unmöglichkeit zur Regelung des Berufs in Anwendung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich, da Artikel 15 des Gesetzes die bereits geregelten Berufe - was im vorliegenden Fall zutraf - von seinem Anwendungsbereich ausschloß, (b) die gesetzgebende Beschaffenheit des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825, der vom König der Niederlande bezüglich der Tätigkeiten des Landmessers gefaßt worden war, und die Ungesetzlichkeit der königlichen Erlasse zur Abänderung der Bestimmungen dieser gesetzgebenden Norm, (c) das gleichzeitige Bestehen von selbständigen Landmessern und beamteten Landmessern, mit den Problemen, die sich aus dem Verbot der Kumulierung für die Letztgenannten ergeben, (d) die Sorge zur Einhaltung der europäischen Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und (e) die Erfordernisse der « Neuerungen von Bologna », die in die bestehenden Ausbildungen einfließen müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2152/001, SS. 4-8; DOC 50-2151/003, S. 50).

B.3.10. Der Gesetzgeber mußte außerdem vermeiden, daß « die Anerkennung der Kenntnisse und Befähigung der belgischen Landmesser-Immobiliensachverständigen in Belgien und im Ausland » behindert würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2151/003, S. 32). Er mußte auch darauf achten, keine ungerechtfertigten Ungleichheiten zwischen den Landmessern in den verschiedenen Gemeinschaften einzuführen, und darauf wurde er während der Vorarbeiten besonders aufmerksam gemacht (ebenda, S. 49).

B.3.11. Es obliegt dem föderalen Gesetzgeber zu bestimmen, welche Diplome er bei der Regelung des Zugangs zu einem Beruf berücksichtigt, unter der Bedingung, daß er dabei gleichwertige Diplome auf die gleiche Weise behandelt.

In den Vorarbeiten wird nirgends erläutert, wie das zusätzliche Erfordernis der « integrierten Prüfung » gerechtfertigt sein soll. Sie beruht weder auf einer Analyse noch auf einem Vergleich der jeweiligen Inhalte der von den Gemeinschaften angebotenen Ausbildungen und es ergibt sich weder aus dem Gesetz selbst noch aus den Vorarbeiten dazu, daß der Begriff « integrierte Prüfung » ein besonderes Erfordernis beinhalten würde, das der in der Flämischen Gemeinschaft organisierte Unterricht nicht erfüllen würde. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der föderale Gesetzgeber selbst eine zusätzliche « integrierte Prüfung » als Zugangsbedingung für den Beruf eines Landmesser-Gutachters einführen wollte.

B.3.12.1. Wenn die angefochtene Bestimmung so zu verstehen ist, daß die beiden Kategorien von Graduierten in jedem Fall die betreffende integrierte Prüfung ablegen müßten, die nur im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft durchgeführt wird, auch wenn sie bereits zuvor im Ganztags-Hochschulunterricht der Flämischen Gemeinschaft ein Graduat « Bautechnik und Immobilien, Fachbereich Vermessen » erreicht haben, müßte man daraus ableiten, daß der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die ihm durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehene Befugnis auf diskriminierende Weise benutzt hätte, so daß er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hätte.

B.3.12.2. Die angefochtene Bestimmung ist daher notwendigerweise zu auszulegen, daß das Bestehen der integrierten Prüfung nur für die graduierten « Landmesser-Immobiliensachverständigen » in der Französischen Gemeinschaft - für die das Bestehen dieser Prüfung eine Bedingung zum Erhalt des betreffenden Diploms ist - verlangt wird, und nicht für

die Graduierten in « Bautechnik und Immobilien, Fachbereich Vermessen » in der Flämischen Gemeinschaft, für die eine solche Prüfung nicht zum Erhalt des betreffenden Diploms vorgeschrieben ist.

B.4.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2866 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters. Sie führen an, daß die Beschreibung der Aufgaben des Landmesser-Gutachters gemäß den angefochtenen Bestimmungen auch das Messen und Abmarken von Bergwerken einschließe. Somit beinhalte das angefochtene Gesetz einen Verstoß gegen die den Regionen verliehene Zuständigkeit für den Bergbau. Da Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes die Bergbauingenieure und Bergbauvermessungstechniker von der Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters ausschließe, würden ihre Vorrechte verletzt und würde es Unbefugten erlaubt, im Bereich des Bergbaus aufzutreten, so daß ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen auch für die Naturschätze, einschließlich der Steinkohlebergwerke, zuständig. Es gehört zur Befugnis der Regionen, eine spezifische Regelung für das Messen und Abmarken von Bergwerken auszuarbeiten, die vom allgemeinen Recht abweichen kann.

B.4.3. Indem der föderale Gesetzgeber im Bereich der Immobilien allgemein die Aufgaben der Landmesser-Gutachter beschreibt, die gemäß Artikel 2 diesen Beruf ausüben dürfen, verletzt er nicht die Regelung bezüglich des Bergbaus, die als eine Sonderregelung zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört. In dieser Auslegung verstößt Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.5.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2857 beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, und insbesondere der Artikel 9 und 13 § 2, die ihres Erachtens eine zu begrenzte

Übergangsregelung beinhalteten und daher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünden.

B.5.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen können die Landmesser, die nicht im Besitz der in Artikel 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Diplome oder Zeugnisse sind oder gemäß diesem Artikel keinen Nachweis der Eintragung im Sinne von Artikel 17 § 5 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 vorlegen können, künftig den Beruf nicht mehr ausüben. Somit würden die Landmesser diskriminiert gegenüber den Inhabern vergleichbarer geistiger Berufe im Dienstleistungsbereich, auf die das Rahmengesetz vom 1. März 1976 anwendbar ist, in dem umfangreichere Übergangsmaßnahmen vorgesehen sind.

B.5.3. Das Rahmengesetz vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich erteilt dem König die Befugnis, auf Wunsch der Berufsgruppen eine Berufsbezeichnung zu schützen und die Bedingungen für den Zugang zur Ausübung dieser Berufe festzulegen.

Das angefochtene Gesetz ersetzt den königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung des Berufs eines vereidigten Landmesser-Gutachters, der in Ausführung dieses Rahmengesetzes gefaßt worden war. Gemäß diesem Rahmengesetz konnte der betreffende Erlaß nur für Selbständige gelten. Da der Beruf eines Landmessers jedoch überwiegend in einem dienstlichen Verhältnis ausgeübt wird, hat der Gesetzgeber eine allgemeinere Regelung des Berufs als notwendig angesehen (*Parl. Dok., Kammer, 2002-2003, DOC 50-2152/001, S. 7*).

B.5.4. Dem Gesetzgeber obliegt die Entscheidung, ob er dem König die Regelung eines Berufs aufgrund des Gesetzes vom 1. März 1976 überläßt oder selbst eine Regelung vornimmt, sofern der dadurch entstehende Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt. Das Rahmengesetz vom 1. März 1976 sieht in Artikel 15 im übrigen ausdrücklich vor, daß es nicht auf die Inhaber geistiger Berufe, die durch ein spezifisches Gesetz geregelt werden, anwendbar ist.

B.5.5. Der Umstand, daß der Gesetzgeber für die Landmesser-Gutachter eine Sonderregelung erlassen hat, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Tatsache, daß diese Berufsgruppe zu weniger als der Hälfte aus Selbständigen besteht.

B.5.6. Gemäß Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ist die Führung des Titels und die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters den Inhabern eines Diploms vorbehalten, die einen Eid ablegen müssen. Alle Titel, die Zugang zum Beruf gewährten und im königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 enthalten waren, wurden in das neue Gesetz übernommen. Aufgrund der Übergangsregelung von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes behalten auch alle Personen, die nicht über die betreffenden Diplome verfügen, aber in den Genuß der im königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Übergangsregelung gelangt sind, diesen Vorteil. Alle Personen, die in Anwendung des obenerwähnten königlichen Erlasses Zugang zum Beruf hatten, behalten deshalb ihre erworbenen Rechte.

B.5.7. Die Kläger behaupten, daß die Landmesser, die auf den Listen im Sinne von Artikel 17 § 1 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 eingetragen seien, jedoch nicht den Nachweis ihrer Eintragung auf den Listen im Sinne von Artikel 17 § 5 erbringen könnten, sich nicht auf die Übergangsmaßnahme von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes berufen könnten.

B.5.8. Gemäß Artikel 17 § 1 des Rahmengesetzes werden die Personen, die an dem Datum, an dem ein in Ausführung dieses Gesetzes gefaßter Erlaß in Kraft tritt, den geregelten Beruf gemäß den Bedingungen und seit den Zeiten, die der König festgelegt hat, ausüben, auf ihren Antrag hin in eine Liste eingetragen, die der Bürgermeister der Gemeinde, in der sie ihre Hauptniederlassung haben, aufstellt. Die Gemeindelisten werden den Anerkennungsräten zugesandt (§ 4), die die Listen der Berufsinhaber festlegen, die ins Verzeichnis der Berufsinhaber eingetragen werden, ohne den Beweis ihrer Berufskennntnis und des Praktikums erbringen zu müssen (§ 5).

Folglich können die Personen, die aufgrund von Artikel 17 § 1 einen Antrag gestellt haben, um aufgrund von Artikel 17 § 5 in die Gemeindelisten eingetragen zu werden, Zugang zum Beruf erhalten und somit in den Genuß der Übergangsregelung gelangen, die in Artikel 9 § 1 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen ist.

B.5.9. Die Beschwerden der Kläger in der Rechtssache Nr. 2857 sind unbegründet.

B.6.1. Die Klage in der Rechtssache Nr. 2858 ist auf die Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 1, 4, 9 und 13 § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und der Artikel 3 und 4 § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter ausgerichtet. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen leitet der Kläger ab, daß nur diejenigen, die über die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 vorgesehenen Titel und Diplome verfügten, künftig noch den Beruf eines Landmessers ausüben könnten.

B.6.2. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 ist die Ausübung des Berufs eines Landmessers künftig denjenigen vorbehalten, die im Besitz der darin erwähnten Diplome sind und den Eid gemäß Artikel 7 abgelegt haben. Darüber hinaus sieht Artikel 9 § 1 eine Übergangsregelung vor, die wie folgt lautet:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Nr. 1 können Personen, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1995 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung des Berufs eines vereidigten Landmesser-Gutachters in der in Artikel 17 § 5 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich erwähnten Liste der Berufsinhaber eingetragen waren, die Vorlage der in Artikel 4 § 2 erwähnten für echt erklärten Abschrift ihres Befähigungsnachweises zur Unterstützung ihres Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsinhaber durch einen Nachweis ihrer Eintragung in der vorerwähnten Liste ersetzen. »

B.6.3. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger anführt, ergibt sich aus der Verwendung des Wortes « unbeschadet », daß auch Personen, die nicht über die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 vorgeschriebenen Titel verfügen, den Beruf eines Landmessers ausüben können, wenn sie der Übergangsbestimmung von Artikel 9 entsprechen. Diese Bestimmung schreibt keineswegs vor, daß die betreffenden Personen außerdem auch die betreffenden Diplome besitzen müssen, wie der Kläger behauptet. In dieser Auslegung würden die Übergangsbestimmungen im übrigen keinerlei Bedeutung haben, was nur schwerlich das Ziel des Gesetzesgebers gewesen sein kann.

B.6.4. Da der Klagegrund auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen beruht, ist er nicht annehmbar.

B.7.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2863 und 2867 führen einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 16, abgeleitet ist. Indem den Landmesser-Gutachtern ein Monopol für die Abmarkung von Immobilien erteilt werde, würden die Rechte der Kläger als Eigentümer beeinträchtigt.

B.7.2. Das angefochtene Gesetz regelt den Zugang zum Beruf eines Landmesser-Gutachters und beschreibt die Aufgabe der Inhaber dieses Berufs. Es beeinträchtigt nicht die privatrechtliche Regelung bezüglich der Abmarkung von Grundstücken im Zivilrecht, auch wenn dies in bestimmten Fällen das Eingreifen eines Landmessers als Sachverständigen erfordern kann. Es verpflichtet ebenfalls Eigentümer, die ihre Grundstücke abmarken möchten, nicht dazu, die Bestimmungen des Gesetzes einzuhalten, da diese nur für diejenigen gelten, die beruflich und für Rechnung Dritter solche Tätigkeiten ausüben.

B.7.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.8.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2868 beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter und der Artikel 4 § 1, 5 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters.

Er bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen auf einseitige und diskriminierende Weise die Eintragung ins Verzeichnis und die Berufspflichten selbständiger Landmesser-Gutachter regelten, während der Beruf größtenteils durch Personen im dienstlichen Verhältnis ausgeübt werde. Ferner beschwert sich der Kläger über das Eingreifen des für KMB zuständigen Ministers sowie des Hohen Rates für Selbständige und KMB bei der Zusammensetzung des Föderalen Rates und des Föderalen Berufungsrates sowie bei der Ausarbeitung der Disziplinarregelung.

B.8.2. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 sind das Führen des Titels und die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters den Inhabern eines Diploms, die einen Eid ablegen müssen, vorbehalten. Die angefochtenen Bestimmungen regeln den Zugang zum Beruf

eines Landmesser-Gutachters, ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit als Selbständiger, als Arbeitnehmer oder im öffentlichen Dienst ausgeübt wird.

B.8.3. Die Personen, die den Beruf als Selbständige ausüben, müssen darüber hinaus in dem Verzeichnis eingetragen sein, das der Föderale Rat der Landmesser-Gutachter führt (Artikel 4). Sie sind auch verpflichtet, die Vorschriften bezüglich der Berufspflichten einzuhalten, die durch einen königlichen Erlaß nach Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB festzulegen sind (Artikel 8).

B.8.4. Es besteht hinsichtlich der Berufspflichten ein objektiver Unterschied zwischen einerseits Personen, die ihren Beruf als Selbständige ausüben, und andererseits denjenigen, die ihren Beruf als Beamte oder Arbeitnehmer ausüben. Während Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis ihres Arbeitgebers arbeiten, unterliegen Beamte einem Statut mit eigenen Disziplinarregeln, was in beiden Fällen gewährleisten soll, daß sie ihren Beruf korrekt ausüben. Da selbständige Berufsinhaber nicht in einem dienstlichen Verhältnis arbeiten, ist es gerechtfertigt, daß nur sie spezifischen Vorschriften bezüglich der Berufspflichten unterliegen, wobei es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, daß angesichts dessen, daß sie Selbständige sind, der zuständige Minister und die spezifischen Einrichtungen dieser Berufsgruppe an der Zusammensetzung der Disziplinargremien und der Ausarbeitung des Disziplinarstatuts beteiligt sind.

B.8.5. Der Kläger erkennt auch einen nicht gerechtfertigten Gegensatz zwischen einerseits Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zum Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und andererseits Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter, da Arbeitnehmer sich aufgrund der erstgenannten Bestimmung in gewissen Fällen in das Verzeichnis eintragen müßten, während die zweite Bestimmung sie davon ausschließt.

Abgesehen davon, daß der Kläger nicht anführt, inwiefern er als Beamter ein Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen haben würde, und ebenfalls nicht darlegt, wie hierdurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, besteht der Gegensatz, den er erkennt, nicht, da der obenerwähnte Artikel 3 besagt, daß der Föderale Rat der Landmesser-

Gutachter das Verzeichnis der Berufsinhaber fortschreibt, die den Beruf eines Landmesser-Gutachters als Selbständige ausüben oder die Berufsbezeichnung führen möchten.

B.8.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.3.12.2 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts